

**OGH Seminar**

# Verjährung beim Anlegerschaden

**WU**

**WIRTSCHAFTS  
UNIVERSITÄT  
WIEN VIENNA  
UNIVERSITY OF  
ECONOMICS  
AND BUSINESS**

***Martin Spitzer***



# Selbstverständlicher Ausgangspunkt



# § 1489 ABGB

- Jede Entschädigungsklage ist **in drei Jahren** von der Zeit an verjährt, zu welcher der **Schade** und die **Person des Beschädigers** dem Beschädigten **bekannt** wurde.
- Ist dem Beschädigten der Schade oder die Person des Beschädigers **nicht bekannt** geworden **oder** ist der Schade aus einer oder mehreren gerichtlich **strafbaren Handlungen**, die nur vorsätzlich begangen werden können und mit mehr als einjähriger Freiheitsstrafe bedroht sind, entstanden, so erlischt das Klagerecht nur **nach dreißig Jahren**.

# § 1497 ABGB & Privatbeteiligung

- Die Verjährung wird unterbrochen, wenn derjenige, welcher sich auf dieselbe berufen will, vor dem Verlaufe der Verjährungszeit [...] von dem Berechtigten belangt, und die Klage gehörig fortgesetzt wird.
- 10 Ob 45/17s: Der Anschluss als Privatbeteiligter im Strafverfahren hat die gleichen rechtlichen Wirkungen im Sinne des § 1497 ABGB wie eine Klage.

# Fristlänge: Prospekthaftung



- § 11 Abs 7 KMG: 10 Jahre (objektiv)  
Ansprüche der Anleger nach diesem Bundesgesetz müssen bei sonstigem Ausschlusse binnen [ursprünglich: fünf] **zehn Jahren** nach **Beendigung des prospektpflichtigen Angebotes** gerichtlich geltend gemacht werden.
- § 1489 ABGB: 3 Jahre (subjektiv) / 30 Jahre (objektiv)
- Varianten: 10/30? 3/10? 10?

- § 11 Abs 7 KMG: 10 Jahre (objektiv)  
Ansprüche der Anleger nach diesem Bundesgesetz müssen bei sonstigem Ausschlusse binnen [ursprünglich: fünf] **zehn Jahren** nach **Beendigung des prospektpflichtigen Angebotes** gerichtlich geltend gemacht werden.
- Präklusion vs Verjährung
- Materialien
  - 5 J: „im Sinne einer Mißbrauchsvermeidung sowohl [zur] Absicherung der Anleger als auch der Haftenden“
  - 10 J: „*primär aus Verbraucherschutzgründen verdoppelt*“

# § 1489 S 2: EGMR Howald Moor

- Rechtssicherheit garantieren
- potenzielle Beklagte vor späten Klagen schützen, denen womöglich schwer zu begegnen ist
- Ungerechtigkeit verhindern, die geschehen könnte, wenn die Gerichte auf Basis von Beweisen, denen man keinen Glauben mehr schenken kann und die auf Grund der verstrichenen Zeit unvollständig sind, über Ereignisse abzusprechen hätten, die weit in der Vergangenheit passiert sind

- Selbstverantwortung, Vertrauensschutz, Vorbeugung von Beweisnotstand
- Schwerwiegender Vorwurf der Säumigkeit, setzt Schutzwürdigkeit erheblich herab (*Koziol*)
- Autonomie - Vertrauensschutz
- 3 Jahre als Wertung

- Modifikationen des Fristengefüges
- Rechtfertigung einer Verlängerung der subjektiven Frist
  - Verschuldensgrad
  - Rang des Rechtsgutes
  - Besondere Fallgruppen (Flüchtigkeit von Beweisen)
- Rechtfertigung einer Verlängerung bei der Prospekthaftung?

# Konfrontation mit 8 Ob 26/16f

- 8 Ob 26/16f: komplette Verdrängung, weil schon
- 6 Ob 16/13s: § 275 verdrängt § 1489, „*dies gilt auch für die Frist des § 11 Abs 7 KMG*“
- 10 Ob 88/11f: da *lex specialis*, komplette Verdrängung
- Bedeutung der Abschlussprüferhaftung

# Fristbeginn: Was ist Kenntnis?



# Was ist Kenntnis?

- Kenntnis ist Kenntnis
- Gleichzuhaltende Situationen - Nachforschung
  - Verdichtete Medienberichterstattung (6 Ob 172/05w, 2 Ob 41/13p)
  - Geschäftsberichte (2 Ob 99/16x)
  - Mitteilungen (3 Ob 112/15i [Beweis des Zuganges], 2 Ob 99/16x)

# Was ist Kenntnis?

- Kenntnis ist Kenntnis
- Gleichzuhaltende Situationen - Nachforschung
  - Verdichtete Medienberichterstattung (6 Ob 172/05w, 2 Ob 41/13p)
  - Geschäftsberichte (2 Ob 99/16x)
  - Mitteilungen (3 Ob 112/15i [Beweis des Zuganges], 2 Ob 99/16x)
- Kursverluste/Kursgewinne (2 Ob 30/14x)
- Geringerer Ertrag (7 Ob 18/13t, 6 Ob 90/15a)
- Nachschüsse (7 Ob 56/15h)
- Beschwichtigung (9 Ob 85/15p)

# Fristbeginn: Mehrere Beratungsfehler



# (Wieder-)Entdeckung des realen Schadens

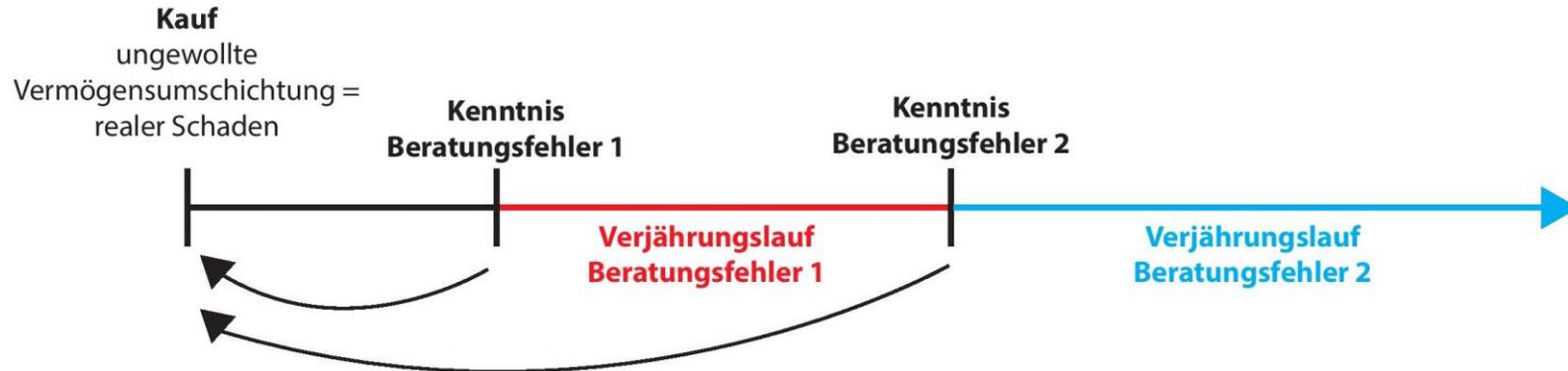
- Ein Primärschaden als realer Schaden liegt bereits darin, dass sich das Vermögen des Anlegers wegen einer Fehlinformation des Schädigers anders zusammensetzt, als es bei pflichtgemäßem Verhalten der Fall wäre. (RS0022537 (T22)).

- Ein Primärschaden als realer Schaden liegt bereits darin, dass sich das Vermögen des Anlegers wegen einer Fehlinformation des Schädigers anders zusammensetzt, als es bei pflichtgemäßem Verhalten der Fall wäre. (RS0022537 (T22)).
- Die kurze Verjährung wird [...] mit Kenntnis des Primärschadens oder Erstschadens auch schon dann in Gang gesetzt, wenn der Geschädigte die Höhe seines Schadens noch nicht beziffern kann, ihm noch nicht alle Schadensfolgen bekannt bzw diese auch noch nicht zur Gänze eingetreten sind. (RS0087615).

- Ein Primärschaden als realer Schaden liegt bereits darin, dass sich das Vermögen des Anlegers wegen einer Fehlinformation des Schädigers anders zusammensetzt, als es bei pflichtgemäßem Verhalten der Fall wäre. (RS0022537 (T22))
- Die kurze Verjährung wird [...] mit Kenntnis des Primärschadens oder Erstschadens auch schon dann in Gang gesetzt, wenn der Geschädigte die Höhe seines Schadens noch nicht beziffern kann, ihm noch nicht alle Schadensfolgen bekannt bzw diese auch noch nicht zur Gänze eingetreten sind. (RS0087615).
- 3 Jahre ab Kenntnis dass „Gesamtkonzept nicht den ursprünglichen Erwartungen entsprach“ = Ende.

# Vielfalt der Einheit

- Gemäßigte Einheitstheorie: Kenntnis neuer Folgeschäden
- Einheitsthese – Trennungsthese: Kenntnis neuer Pflichtverletzungen



- Ende 2016: 18 % der Privatkredite
- Erkennen, dass das Gesamtkonzept nicht risikolos ist (5 Ob 177/15p; 10 Ob 51/16x)
- Aufklärungsbedürftige Risiken
  - Währungsrisiko
  - Tilgungsträgerrisiko
  - Kombinationsrisiko (3 Ob 187/15v, 6 Ob 153/15s)
  - Finanzierungslücke

- Totalverlust – „Ausschüttungsschwindel“
- 3 Ob 112/15i: Totalverlust ist Verlust der gesamten investierten Summe
- 6 Ob 193/15y: Relevanter Ausschüttungsschwindel bei Eindruck einer Verzinsung
- Getrennte Pflichtverletzungen: 5 Ob 133/15t, 10 Ob 70/15i

- Streitanhängigkeit – Einmaligkeit
- Streitgegenstandsproblem
  - BGH: „gesamter historischer Lebensvorgang, auf den sich das Rechtsschutzbegehren der Klagepartei bezieht, unabhängig davon, ob einzelne Tatsachen dieses Lebenssachverhaltes von den Parteien vorgetragen worden sind oder nicht, und auch unabhängig davon, ob die Parteien die nicht vorgetragenen Tatsachen des Lebensvorgangs kannten oder hätten vortragen können“
  - Ö: Identität, wenn neue Klage jenen Tatsachen entspricht, auf die sich die rechtskräftige Entscheidung stützt
  - 6 Ob 153/15s: „neue Klage mit abweichenden Klagsbehauptungen“

- Innenprovision
  - 2 Ob 99/16x; aktuell: 7 Ob 95/17x
  - Aufklärungspflicht (6 Ob 110/07f; 6 Ob 193/15y)
  - bloße Anlageberatung: entgeltlich – unentgeltlich
  - 2 Ob 99/16x: Rechtswidrigkeitszusammenhang – Interessenkollision?
  
- Weichkosten
  - 3 Ob 190/16m: 5 % Agio + 12, 16, 29 % Weichkosten
  - Informationspflicht wenn mehr als 15 % (BGH; 1 Ob 21/16v)

**OGH Seminar**

# Verjährung beim Anlegerschaden



***Martin Spitzer***





## **Univ.-Prof. Dr. Martin Spitzer**

### **Lehrstuhl für Bürgerliches Recht und Zivilverfahrensrecht**

Institut für Zivil- und Unternehmensrecht  
Welthandelsplatz 1, D3  
1020 Vienna, Austria

T +43-1-313 36-5666  
lehrstuhl.spitzer@wu.ac.at  
[www.wu.ac.at/privatrecht](http://www.wu.ac.at/privatrecht)